

Vorlage Nr. V/ 5/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Fachliche Weisung zu §§ 35 SGB XII/22 SGB II; Kosten der Unterkunft (KdU)

A Problem

Bedarfe für Unterkunft werden nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Danach sind Leistungsberechtigte in die Lage zu versetzen, ihr elementares Grundbedürfnis „Wohnen“ zu grundsicherungsrechtlich angemessenen Bedingungen zu befriedigen. Der Lebensmittelpunkt soll geschützt und die festgestellte angemessene Referenzmiete so gewählt werden, dass es dem Leistungsberechtigten möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine angemessene Wohnung anzumieten.

Die Ermittlung der Mietobergrenze (nachfolgend Richtwert) ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht in das Belieben der Verwaltung gestellt. Vielmehr sind Konkretisierungen erforderlich, die auf Grund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach einheitlichen Kriterien erfolgen müssen. Das BSG folgert daraus, dass der Richtwert auf der Basis eines sog. schlüssigen Konzepts zu ermitteln ist. Eine geeignete Basis hierfür ist der örtliche Mietspiegel.

Der Magistrat hat am 14.10.2020 beschlossen, die Richtwerte ab 01.11.2020 auf Basis von Baualtersklasse III des örtlichen Mietspiegels (Wohnungen in mittlerer Wohnlage mit einer Bezugsfertigkeit von 1985 – 1999) zu ermitteln und festzusetzen.

Das Vermessungs- und Katasteramt hat Anfang März 2021 den Mietspiegel 2021/2022 für nicht preisgebundene Wohnungen mit Stand vom 01.01.2021 veröffentlicht. Mit Hinweis auf das Erfordernis einer konkreten Verfügbarkeit von Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt sind die sozialhilferechtlichen Richtwerte anzupassen.

B Lösung

Folgende neue Richtwerte ergeben sich auf der Basis der **Baualtersgruppe III** (mittlere Wohnlage, Bezugsfertigkeit 1985 – 1999 und modernisierte Wohnungen mit Bezugsfertigkeit vor 1985):

	m ²	Netto m ²	Betriebskosten ohne W/K m ²	Wasser/Kanal pro Person 26,-- €	Brutto- kalt miete neu	Brutto- kalt miete alt	Diff.
Haushalt 1 Person	50	5,65	1,66	26	392	387	5
Haushalt 2 Personen	60	5,55	1,66	52	485	479	6
Haushalt 3 Personen	75	5,55	1,66	78	619	611	8
Haushalt 4	85	5,45	1,66	104	708	700	8

Personen							
Haushalt 5 Personen	95	5,45	1,66	130	805	796	9
Jede weitere Person	10	5,45	1,66	26	97	96	1

C Alternativen

Der Verzicht einer Anpassung der Richtwerte wird, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum schlüssigen Konzept, nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Genauere Berechnungen zu den Kostenwirkungen sind nicht möglich. Schätzungen zu den Kostenwirkungen können vielmehr nur unter sehr weit reichenden Vorbehalten angestellt werden.

Die Anhebung der Richtwerte hat grundsätzlich Kostenfolgen in zweierlei Hinsicht:

- Es ist eine Erhöhung der Mieten für Sozialleistungsempfänger/-innen zu erwarten. Bei Umzug können künftig Wohnungen im Rahmen der neuen Mietobergrenzen angemietet werden. Außerdem sind die erhöhten Richtwerte in Kostensenkungsverfahren wegen unangemessener Kosten der Unterkunft zu beachten. Der Kostensteigerungseffekt wird voraussichtlich zeitverzögert erfolgen.
- Mit der Neufestlegung der Richtwerte werden sozialgerichtliche Streitigkeiten vermieden.

Folgende Schätzung der Kostenwirkungen ergibt sich mit Vorbehalt:

SGB II:

Bei 8.200 Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Kosten der Unterkunft ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größen der Bedarfsgemeinschaften und der Anpassung der Mieten durch 50% der Vermieter sowie einer Bundesbeteiligung von 71,95 % an den Kosten der Unterkunft jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 96.600 €.

SGB XII:

Bei 2.900 Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Kosten der Unterkunft ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größen der Bedarfsgemeinschaften und der Anpassung der Mieten durch 50% der Vermieter jährliche Mehrkosten in Höhe von 12.000 €.

Hinweis: Für Leistungsberechtigte nach dem vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) leistet der Bund volle Kostenerstattung. Dies sind ca. 90 % der Sozialhilfeberechtigten. Die Mehrkosten beziehen sich daher auf Leistungsberechtigte nach dem dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt).

Insgesamt liegt die kommunale jährliche Mehrbelastung durch Erhöhung der Richtwerte bei ca. 108.600 €.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht. Auswirkungen auf ausländische Mitbürger/-innen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat V.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt zum 01.04.2021 die in der Anlage beigefügte Fachliche Weisung „Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII“ auf Basis des aktuellen örtlichen Mietspiegels 2021/2022.

Parpart
Dezernent

Anlage 1: Fachliche Weisung zu § 35 ab 01.04.202
Anlage 2: Mietspiegel 2021-2022